



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Merkblatt

18. März 2019

Medizin
Stampfenbachstrasse 30, Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Kantonale Heilmittelkontrolle
Haldenbachstrasse 12
8006 Zürich
Telefon +41 43 258 61 00
heilmittelkontrolle@khz.zh.ch
www.heilmittelkontrolle-zh.ch

Rechtliche Grundlagen Kosmetik

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Kosmetikerinnen und Kosmetiker, an Kosmetikstudios sowie an Ärztinnen und Ärzte. Es soll die rechtlichen Vorgaben und Grenzen von gewerbsmässigen kosmetischen Behandlungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker aufzeigen. Eine Übersicht findet sich unter Ziffer 5. Weiter gibt das Merkblatt Auskunft über Werbung und Bekanntmachung im Bereich der Kosmetik und enthält spezielle Hinweise für in Kosmetikinstitutionen tätige Ärztinnen und Ärzte.

Bei Fragen zur Zulässigkeit der Anwendungen wenden Sie sich bitte an die Gesundheitsdirektion, Geschäftsfeld Medizin, kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch, Tel. 043 259 24 09. Bei Fragen zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten wenden Sie sich bitte an die Kantonale Heilmittelkontrolle, heilmittelkontrolle@khz.zh.ch, Tel. 043 258 61 00.

1. Einzelne Anwendungen

Faltenunterspritzung mit Hyaluronsäure

Langzeitverbleibende Produkte:

Produkte mit Hyaluronsäure, die länger als 30 Tage im Körper des Menschen verbleiben (langzeitverbleibende Produkte), dürfen ausschliesslich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung oder durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung oder durch Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung angewendet werden. Die Anwendung hat in jedem Fall unter Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie unter Ziffer 4. Zu den gängigsten langzeitverbleibenden Produkten gehören beispielsweise: Juvéderm®, Esthelis®, Restylane®, Teosyal®, Surgiderm®, Matridex®, Matridur®, Belotero®.

Produkte, die weniger als 30 Tage im Körper verbleiben:

Produkte mit Hyaluronsäure, welche weniger als 30 Tage im Körper verbleiben, dürfen von Kosmetikerinnen und Kosmetikern angewendet werden. Allerdings sind Kosmetikerinnen und Kosmetiker verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit der Kundinnen und Kunden nicht gefährdet ist. Dies beinhaltet unter anderem die Einhaltung der nötigen Hygienestandards sowie die korrekte Lagerung und Anwendung der Produkte. Schwere Vorkommnisse sind der Swissmedic zu melden.

Faltenunterspritzung mit Botulinumtoxin (Botox®)

Präparate mit Botulinumtoxin (z. B. Botox) sind verschärft verschreibungspflichtige Arzneimittel, welche nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung angewendet werden dürfen.

Zu beachten sind die speziellen Bestimmungen für die Werbung mit Botulinumtoxin (vgl. Ziffer 2).

Fadenlifting

Bei einer Behandlung mit Fadenlifting werden unter örtlicher Betäubung Fäden mit Widerhaken v-förmig unter die Haut gebracht. Die Behandlung ist invasiv, erfordert detaillierte Kenntnisse der Anatomie und muss steril durchgeführt werden. Mögliche Nebenwirkungen sind insbesondere Schädigungen des Trigeminusnerves mit entsprechender Gesichtslähmung. Die Behandlung ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Vampir Lifting/Platelet Rich Plasma (PRP)

Bei einer PRP-Behandlung (Vampir-Lifting) wird aus einer kleinen Menge Blut einer Patientin oder eines Patienten ein Eigenserumpräparat hergestellt, welches der gleichen Person anschliessend wieder verabreicht (injiziert) wird. Im Sinne einer Ausnahme geht die Swissmedic davon aus, dass Ärztinnen und Ärzte keine Herstellungsbewilligung benötigen, sofern sie das Arzneimittel selbst herstellen und der Patientin oder dem Patienten sogleich wieder injizieren. Eine Mitgabe des Arzneimittels wäre nicht zulässig. Bei der Injektion handelt es sich um eine invasive Tätigkeit, welche genaue Anatomiekenntnisse erfordert. Damit ist die Herstellung von PRP sowie die Behandlung mit PRP Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Laser

Im Frühjahr 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) in Vernehmlassung gegeben. Die Verordnung regelt detailliert die Erfordernisse für die Anwendung von Laserbehandlungen (auch) im kosmetischen Bereich. Die Verordnung soll in der ersten Hälfte des Jahres 2019 in Kraft treten.

Heutige Regelung:

Lasengeräte werden bezüglich ihrer Leistung und Wirkung in Klassen eingeteilt. Die in der Kosmetik zur Haar- bzw. Tattoofremdung eingesetzten Lasengeräte gelten als Medizinprodukte und gehören meist der Klasse 4 an. Diese Geräte der Klasse 4 dürfen von Ärztinnen und Ärzten sowie von ausgebildeten Fachpersonen wie Pflegefachpersonen, Kosmetikerinnen und Kosmetikern mit eidgenössischem oder gleichwertigem Fachausweis sowie Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung angewendet werden, sofern sie ausreichend zur Gerätebedienung ausgebildet wurden. Die Anwendung hat aber in jedem Fall unter der Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen.

Regelung nach Inkrafttreten der V-NISSG:

Die V-NISSG unterscheidet in Bezug auf die Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke zwischen Behandlungen, welche von Personen mit Sachkundenachweis durchgeführt werden dürfen (Art. 6), und solchen, welche nur durch Ärztinnen und Ärzte oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes bzw. nur von Ärztinnen und Ärzten (ohne Delegationsmöglichkeit) durchgeführt werden dürfen (Art. 7).

Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 V-NISSG dürfen nur von Personen mit Sachkundenachweis oder von Ärztinnen und Ärzten oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.

Es handelt sich um folgende Behandlungen:

- Cellulite und Fettpolster
- Couperose, Blutschwämmchen, Spinnennävi (kleiner als 3 mm)
- Falten
- Melasma
- Nagelpilz
- Narben
- Postinflammatorische Hyperpigmentierung
- Striae
- die Entfernung von Haaren
- die Entfernung von Permanent Make-up mittels Laser (vorbehältlich Ziffer 3.2 V-NISSG)
- Akupunktur mittels Laser

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Sachkundenachweises sind in Anhang 2 Ziffer 2 V-NISSG geregelt.

Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 3.1 V-NISSG dürfen ausschliesslich von Ärztinnen und Ärzten oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.

Es handelt sich um folgende Behandlungen:

- Aktinische und seborrhoische Keratose
- Altersflecken
- Angiome
- Blutschwämme grossflächig (grösser als 3 mm)
- Dermatitis
- Ekzeme
- Feigwarzen
- Fibrome
- Feuermale
- Keloide
- Psoriasis
- Syringiome
- Talgdrüsenhyperplasie
- Varizen und Besenreiter
- Vitiligo
- Warzen
- Xanthelasmen

Schliesslich dürfen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 und 3.3 V-NISSG folgende Behandlungen nur durch Ärztinnen und Ärzte vorgenommen und insbesondere nicht delegiert werden:

- Entfernung von Permanent Make-up und Tätowierungen an Augenlidern oder in Augennähe (bis 10 mm)
- Anwendung von fokussiertem Ultraschall
- Anwendung ablativer Laser
- Anwendung langgepulster Nd: Yag Laser
- Anwendung von photodynamischen Therapien
- Anwendung von Laserlipolyse

Schliesslich besteht ein Verwendungsverbot für die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Make-up mittels hochenergetisch gepulster nichtkohärenter Lichtquellen (IPL) sowie für die Entfernung von Melanozytennävi mittels Laser oder IPL (Art. 8).

Übergangsregelung:

Die Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 V-NISSG dürfen in Anwendung von Anhang 6 Ziffer 1 Bst. b und c sowie Ziffer 2 Bst. b und c MepV noch bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Sachkundenachweis nach Anhang 2 Ziffer 2 V-NISSG durchgeführt werden.

Weitere, ausführliche Informationen finden Sie auch unter folgendem Link:

https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/nissg/vernehmlassung_vnissg.html

Kryolipolyse

Bei der Kryolipolyse handelt es sich um eine nicht invasive Kältebehandlung, bei der Fettzellen gekühlt werden und dabei das Hautgewebe mithilfe eines Vakuumsogs massiert wird. Durch die Kälteeinwirkung sterben die Fettzellen ab und werden vom Körper abgebaut. Unter Beachtung der Hinweise des Herstellers über Ausbildung und Anwendung des Gerätes dürfen diese Anwendungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker durchgeführt werden.

Fettweg-Spritze

Bei der Fettweg-Spritze wird ein Wirkstoff (z. B. Aqualyx/Desoxycholsäure) in die Haut gespritzt, welcher Fett lösen und dazu führen soll, dass die Zelle die im Inneren gespeicherten Fettsäuren freigibt. Die Fettweg-Spritze enthält zudem ein lokales Betäubungsmittel. Erforderlich ist eine exakte Injektion ins Fettgewebe. Nicht korrekte Anwendungen können zu Nervenverletzungen führen. Diese Tätigkeit ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Microneedling und Mesotherapie

Beim Microneedling werden durch leichte Nadelstiche in die obere Hautschicht Mikrowunden erzeugt, wodurch die Kollagenproduktion gefördert wird. Die Behandlung erfolgt unter örtlicher Betäubung. Oft werden zudem zusätzliche Wirkstoffe beigegeben (Hyaluronsäure, PRP, Vitamine etc.). Zu unterscheiden ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) sowie zwischen den verwendeten Geräten (Medizinprodukten): Handrollgerät und elektrische Geräte (Pen). Kosmetikerinnen und Kosmetikern ist die Anwendung von kosmetischem Microneedling mit Handrollgerät erlaubt. Die Anwendung von medizinischem Microneedling mit Pen (IRI-Pen) ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Bei der Mesotherapie handelt es sich um Mikroinjektionen in die mittlere Hautschicht, welche die Regeneration, die Hydratation, die Lipolyse und die Zellregeneration unterstützen. Die Behandlung enthält Elemente der Akupunktur. Es werden homöopathische und niedrigdosierte herkömmliche Arzneimittel verwendet. Als Wirkstoffe werden Vitaminkomplexe, Biostimulantien, Antioxidanten, Aminosäuren, Peptide, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, Hyaluronsäure oder PRP verwendet. Auch hier ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe

ab 0,5 mm) zu unterscheiden. Letzteres ist ebenfalls Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Erfolgt die Behandlung des Microneedling oder der Mesotherapie mit Hyaluronsäurepräparaten (vor der Behandlung wird die Haut mit einem Hyaluronsäurepräparat eingerieben), so gelten die gleichen Voraussetzungen. Erfolgt die Behandlung mit PRP, ist zusätzlich zu beachten, dass die Herstellung des PRP durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung erfolgen muss, welche oder welcher in den selben Praxisräumlichkeiten tätig ist.

Tattoo/Microblading/Piercing/Permanent Make-up und verwandte Praktiken

Beim Tätowieren werden Farbpigmente in die Dermis der Haut eingebracht. Dabei entsteht eine oberflächliche Wunde und damit die Gefahr einer Infektion. Tattoofarben, Farben für Permanent Make-up und Piercings sind nicht bewilligungspflichtig. Die Anforderungen ans Tätowieren sind hauptsächlich in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt und in der Verordnung über kosmetische Mittel geregelt. Die Ausbildung des Personals, welches Tätowierungen und Piercings durchführt, ist bisher weder geregelt noch anerkannt. Seit dem 1. Mai 2017 müssen jedoch Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent Make-up anbieten, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Im Kanton Zürich ist die zuständige Behörde das Kantonale Labor Zürich (<https://kl.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/klz/de/home.html>).

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat zudem zahlreiche Richtlinien herausgegeben, welche es zu beachten gilt:

- Liste der Produkte, für die ein Anwendungsverbot besteht
- FAQ Tattoo (Fragen und Antworten)
- Merkblatt zur Selbstkontrolle
- Richtlinie für eine gute Arbeitspraxis
- Reinigung und Desinfektion von Instrumenten

Sie finden die entsprechenden Unterlagen unter dem folgenden Link:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/piercing-und-tattoo.html>

Betreffend die Entfernung von Tattoos und Permanent Make-up sind die unter dem Abschnitt «Laser» gemachten Ausführungen zu beachten.

Zahnbleaching

Kosmetikerinnen und Kosmetiker dürfen zur Zahnaufhellung nur Produkte mit Peroxid-Konzentrationen (H₂O₂) von maximal 0,1% verwenden. Bei Peroxid-Konzentrationen von mehr als 0,1% bis maximal 0,6 % muss die Erstanwendung stets durch eine Zahnärztin/einen Zahnarzt oder eine Dentalhygienikerin/einen Dentalhygieniker erfolgen. Anschliessend kann der Konsument das Produkt selbst anwenden. Zahnbleachings mit Peroxid-Konzentrationen von über 6% dürfen nur in einer Zahnarztpraxis durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen durchgeführt werden.

2. Bekanntmachung und Werbung

Gemäss § 16 Gesundheitsgesetz hat die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und die Werbung sachlich zu sein und darf nicht zu Täuschungen Anlass geben. Für Medizinalpersonen hält Art. 40 Abs. 1 Bst. d des Medizinalberufegesetzes zudem fest, dass die Werbung objektiv sein und einem entsprechenden Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf.

Kosmetikinstitutionen

Die Bekanntmachung von ärztlichen Leistungen durch Kosmetikstudios ist nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Aus der Bekanntmachung muss ersichtlich sein, dass die ärztliche Leistung von einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsausübungsbeurteilung ausgeführt wird. Die Ärztin oder der Arzt ist auf sämtlichen Werbeträgern (Homepage, Facebook, Instagram, Flyern etc.) namentlich aufzuführen. Im Kosmetikinstitut ist die Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes ebenfalls namentlich (Schild oder Beschriftung) bekannt zu machen. Die Rechnungstellung darf nicht im Namen und auf Rechnung des Kosmetikinstituts erfolgen, sondern die Ärztin oder der Arzt muss in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig sein. Zu weiteren Vorschriften für in Kosmetikinstituten tätige Ärztinnen und Ärzte vgl. auch Ziffer 4.

Besondere Vorschriften bei der Werbung mit Botulinumtoxin

Bei der Werbung dürfen keine Markennamen wie z. B. «Botox» erwähnt werden. Auch sogenannte «Vorher-Nachher-Bilder» sind unzulässig. Angebote mit Spezialaktionen, z. B. Rabatte für Botulinumtoxin, sind nicht erlaubt. Schliesslich ist auch eine Werbung nicht zugelassener Indikationen verboten. Weitere, ausführliche Informationen finden Sie auf dem Merkblatt der Swissmedic unter dem folgenden Link:

https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/marktueberwachung/mu/mu105_00_002d_mbbotulinumtoxin-leitlinien.pdf.download.pdf/mu105_00_002d_mbbotulinumtoxin-leitlinien-rev.pdf

3. Strafbestimmungen

Nach § 61 Gesundheitsgesetz kann mit Busse bis Fr. 50'000 bestraft werden, wer eine nach dem Gesundheitsgesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder für eine solche wirbt, ohne im Besitze einer Berufsausübungsbeurteilung zu sein. Strafbar macht sich auch, wer unselbstständig Tätigen Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikationen übersteigen. Wer gewerbsmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 500'000 bestraft.

4. Besondere Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

Fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit oder Bewilligung zur Führung einer ambulanten ärztlichen Institution

Gemäss § 35 Gesundheitsgesetz ist für die Führung einer ambulanten ärztlichen Institution eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich. Werden Leistungen im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person (AG, GmbH) erbracht, so benötigen Sie eine entsprechende Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Weitere Angaben hierzu finden Sie unter <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/be-rufe/aerzte.html#a-content>

Für Kosmetikinstitute können keine Bewilligungen zur Führung einer ambulanten ärztlichen Institution ausgestellt werden. Sind Ärztinnen oder Ärzte stunden- oder tagesweise in einer Kosmetikinstitution tätig, so hat diese Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erfolgen. Der Name der Ärztin oder des Arztes ist auf der Homepage (sowie allen weiteren Werbeträgern) des Kosmetikinstituts entsprechend aufzuführen. Im Kosmetikinstitut ist ebenfalls eine entsprechende Bekanntmachung notwendig. Die Tätigkeit entspricht der Führung einer Arztpraxis an einem Zweitstandort. Der Zweitstandort ist der Gesundheitsdirektion zu melden, sobald es sich um eine regelmässige – auch nur stundenweise – Tätigkeit handelt. Entsprechend sind alle Berufspflichten einzuhalten. Die Ärztin oder der Arzt trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass keine unbefugten Personen Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten haben. Die Ärztin oder der Arzt ist für die Führung und Aufbewahrung der Patientendokumentation, die Lagerung und Bewirtschaftung der Arzneimittel und Medizinprodukte, die Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten, die Wahrung des Berufsgeheimnisses etc. verantwortlich. Schliesslich ist eine Präsenzliste zu führen, so dass nachvollziehbar ist, ob und wie die Verantwortung wahrgenommen wird bzw. dass für die angebotenen ärztlichen Leistungen eine Ärztin oder ein Arzt präsent ist.

Rechnungstellung

Die ärztliche Tätigkeit in einer Kosmetikinstitution hat in eigenem Namen und auf eigene Rechnung der Ärztin oder des Arztes zu erfolgen. Wird das Inkasso rein administrativ von der Kosmetikinstitution durchgeführt, so muss dies aus der Rechnung ersichtlich sein (zum Beispiel: im Auftrag von Dr. med. X Y).

Tätigkeit unter Aufsicht und Kontrolle eines Arztes

Einige der oben aufgeführten ästhetischen Behandlungen können durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle und Aufsicht eines Arztes oder einer Ärztin ausgeführt werden (z. B. Hyaluronsäureunterspritzungen mit langzeitverbleibender Wirkung, Laserbehandlungen). Dies bedeutet, dass die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht der Ärztin oder des Arztes stehen muss. Die Ärztin oder der Arzt muss in der Lage sein, nötigenfalls jederzeit und sofort intervenieren zu können. Faktisch ist damit eine physische Präsenz der Medizinalperson erforderlich; zulässig ist lediglich eine untergeordnete räumliche Trennung. Damit ist es praktisch unumgänglich, dass die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt ihre resp. seine Tätigkeit in der gleichen Praxis oder Institution ausübt, um die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht zu behalten. Die Verantwortung der Medizinalperson liegt nicht ausschliesslich darin, zu bestimmen, ob für eine Patientin oder einen Patienten eine Indikation / keine Kontraindikation vorliegt. Die Medizinalperson muss auch dafür sorgen, dass der Anwender oder die Anwenderin über die nötigen Anweisungen zur Behandlung verfügt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aus- und weitergebildet ist. Ferner liegt es in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes, den Behandlungserfolg zu beurteilen, nötigenfalls die unerwünschten Nebenwirkungen medizinisch zu behandeln und gegebenenfalls die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Wie intensiv der Anwender oder die Anwenderin kontrolliert werden muss, liegt im Ermessen der Ärztin oder des Arztes. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann neben aufsichtsrechtlichen auch strafrechtliche und haftpflichtrechtliche Konsequenzen haben.

Delegation der Tätigkeit

In Bezug auf die Delegation einer ärztlichen Tätigkeit gelten die allgemeinen Voraussetzungen zum Beizug einer Hilfsperson: Die Ärztin oder der Arzt hat die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl, der Instruktion und der Kontrolle der Hilfsperson anzuwenden. Bei der Auswahl ist sowohl die konkrete Ausbildung wie auch die Praxiserfahrung jeder einzelnen Person zu prüfen. Bei der Instruktion und Kontrolle gilt wiederum Obiges. Wird eine Aufgabe an eine Person delegiert, die die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder ergeben sich Mängel in der Instruktion oder Kontrolle, so verletzt die Ärztin oder der Arzt ihre resp. seine Sorgfaltspflicht und damit ihre resp. seine Berufspflichten. Dies kann neben aufsichtsrechtlichen auch strafrechtliche und allenfalls haftpflichtrechtliche Folgen haben. Einige spezielle Regelungen wie z. B. Anhang 6 Ziff. 1 MepV oder Art. 27a VAM (sowie neu auch V-NISSG) gehen den allgemeinen Delegationsvoraussetzungen vor: Entsprechend kann die Anwendung von Botulinumtoxin nicht delegiert werden. Die Unterspritzung mit langzeitverbleibender Hyaluronsäure kann nur an Fachpersonen gemäss Anhang 6 Ziff. 2 MepV delegiert werden, nicht jedoch an weitere Hilfspersonen.

5. Übersicht

	Ärztin/ Arzt	Pflegefachperson/ andere Personen mit gleichwertiger Ausbildung unter Verantwortung/ Kontrolle Arzt/Ärztin	Kosmetikerin/ Kosmetiker
Hyaluronsäure (kurzzeitverbleibend/ < 30 Tage)	x	x	x
Hyaluronsäure (langzeitverbleibend/ > 30 Tage)	x	Pflegefachperson	-
Botulinumtoxin	x	-	-
PRP (Platelet-Rich Plasma/Vampire Lifting)	x	-	-
Fadenlifting	x	-	-
Kryolipolyse	x	x	x
Fettweg-Spritze (Injektionslipolyse)	x	-	-
Microneedling/ Mesotherapie	x	x (nur kosmetisch bis 0,5 mm; ohne PRP)	x (nur kosmetisch bis 0,5 mm; ohne PRP)
Bleaching			Produkte bis 0,1% H ₂ O ₂

6. Gesetzliche Grundlagen

Sie finden die zitierte Bundesgesetzgebung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechtes (SR) unter dem folgenden Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

- Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, Heilmittelgesetz, SR 812.21)
- Medizinprodukteverordnung (MepV, SR 812.213)
- Verordnung über die Arzneimittel (VAM, Arzneimittelverordnung, SR 812.212.21)
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, Medizinalberufegesetz, SR 811.11)
- Verordnung über die Arzneimittelwerbung (AWV, Arzneimittel-Werbeverordnung, SR 812.212.5)
- Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt; HKV, SR 817.023.41)
- Verordnung über kosmetische Mittel (VKos, SR 817.31)

Die zitierten kantonalen Gesetzesbestimmungen finden Sie in der Zürcher Gesetzesammlung/Loseblattsammlung (LS) unter dem folgenden Link:

https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

- Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1)
- Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11)